

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1988

Nr. 35

ausgegeben am 6. Oktober 1988

Erklärung

vom 6. September 1988

bezüglich Art. 25 (Anerkennung der Individualbeschwerde) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (LGBl. 1982 Nr. 60)

Wir, Franz Josef II., Regierender Fürst von und zu Liechtenstein,

erklären:

Das Fürstentum Liechtenstein anerkennt, gemäss Art. 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, für eine neue Dauer von drei Jahren ab dem 8. September 1988 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte zur Behandlung von an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Gesuchen jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung, welche behauptet, sich durch eine nach der Übergabe dieser Erklärung eingetretene Verletzung der in der Konvention anerkannten Rechte beschwert zu fühlen.

Zu Urkund dessen haben Wir die vorliegende Erklärung unterzeichnet.

Vaduz, den 6. September 1988

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Hans-Adam*
Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef

(Die Erklärung wurde am 6. September 1988 hinterlegt.)